

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

Würth-Jona

Art. 9 Abs. 2 Bst. d: Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung.

Begründung:

Für die Praxis ist es wichtig, dass für die Bearbeitung von Personendaten der Arbeitslosenversicherung eine klare und ausreichende Rechtsgrundlage besteht.